

der Obrigkeit als »custos« (Wächter) oder »nutrix« (Säugamme) eine besondere Sorge für die christliche Gemeinde zuwies. Mit dieser Darstellung eines bisher im Schatten liegenden Typs reformierter Kirchenverfassung hat sich Münch ein beachtliches Verdienst um die kirchliche Verfassungsgeschichte erworben. *R. J. W.*

Konstantin Maier: Die Diskussion um Kirche und Reform im Schwäbischen Reichsprälätenkollegium zur Zeit der Aufklärung (= Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit, hrsg. von Rudolf Reinhardt, 7). Wiesbaden: Steiner 1978. 229 S.

Im Geiste von Aufklärung und Absolutismus strebten katholische Landesherren im 18. Jahrhundert danach, ein rigides Staatskirchentum aufzurichten (Josephinismus in Österreich), oder sie versuchten, wie Pfalz-Bayern in seinem Kampf gegen die ordentliche Bischofsjurisdiktion mit Hilfe päpstlicher Nuntiatoren in Köln und München, die Grundlagen für eine rein territoriale Kirchenverfassung zu schaffen. Die bedrohte Reichskirche trat den territorialistischen Bestrebungen mit einem in der Emser Punktation von 1786 konkretisierten Reformprogramm entgegen. Es sah die Aufrichtung eines Nationalkirchentums unter weitgehender Zurückdrängung der päpstlichen Rechte vor; die Nuntiaturgerichtsbarkeit sollte beseitigt werden. Die vorliegende Tübinger Dissertation behandelt den Beitrag des Schwäbischen Reichsprälätenkollegiums zur kirchenpolitischen und staatskirchenrechtlichen Diskussion der Zeit. Förmlich veranlaßt wurde die reichsprälätische Stellungnahme durch ein Kommunikationsschreiben des kaiserlichen Kreisgesandten Freiherrn von Lehrbach, das im Februar 1787 die – anfängliche – kaiserliche Unterstützung der erzbischöflichen Reformabsichten eröffnete. Sachlich waren die Klöster insofern betroffen, als die auf Stärkung der nationalen Bischofsjurisdiktion gerichteten Reformpläne die Orden in ihrer bisher exemten Stellung wie auch durch ordensfeindliche Bestimmungen über Klostereintritt oder Dispense bedrohten. Freilich waren die Reichspräläten selbst nicht direkt gefährdet, hatten doch die Metropolitanbischöfe in richtiger Würdigung des diesen Präläten durch die Reichsverfassung gewährten Schutzes bereits in ihren Vorschlägen die reichsunmittelbaren Klöster ausgenommen. Die Reaktionen der Klöster reichten von gottergebener Resignation angesichts scheinbar unwiderstehlicher Zeitströmungen bis zu einem bei aller Besorgnis letztlich doch nicht erschütterten, ruhigen Vertrauen auf die Bestandsgarantien der Reichsverfassung. Da letzteres überwog, konnte sich die Antwort an den Kaiser darauf beschränken, ihn an seine reichsoberhauptliche Schutzaufgabe für die Reichspräläten zu erinnern und sich im übrigen jeder Stellungnahme zu enthalten.

Maier berichtet aber nicht nur über diese reichskirchenpolitischen Fragen; er führt mit einem Exkurs auch in die Verfassung und die Arbeitsweise des Reichsprälätenkollegiums ein. Breiter Raum ist den Beiträgen gewidmet, mit denen die Theologen und Kirchenrechtler der schwäbischen Reichsklöster in die literarische Auseinandersetzung um Aufklärung und Kirchenreform eingriffen. In der Aufnahme und Verarbeitung dieser Zeitströmungen erbrachte eine Reihe von Konventualen beachtliche Leistungen. Wir stoßen in dem von Maier ausgebreiteten Material auf eine erstaunliche Spannweite der Meinungen. Die schwäbischen Reichsgotteshäuser haben einen antiaufklärerischen Streiter wie den Elchinger Benediktiner Meinrad Widmann hervorgebracht, aber auch seinen im Gegenlager kämpfenden Neresheimer Ordensbruder Benedikt Maria Werkmeister. Als der bedeutendste Kirchen- und Verfassungsrechtler tritt der Prämonstratenserabt Willebold Held von Rot (1724–1789; nicht, wie S. 134: 1782) hervor, Verfasser des zweibändigen »Reichsprälätischen Staatsrechts«. Zu beklagen ist, daß es am Geld für den Satz gefehlt zu haben scheint. Die Lektüre des verkleinerten maschinengeschriebenen Textes ohne Randausgleich ist für das Auge mitunter anstrengend. Insgesamt ist dem Verfasser für einen nützlichen Baustein zur Geschichte der Reichskirche und damit auch der in der Vergangenheit notorisch vernachlässigten und geringgeschätzten kleineren Reichsstände insgesamt zu danken. *R. J. W.*